

**Magisterprüfungsordnung der
Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen**
in der vom MWK am 13.04./08.08.2000 und 12.03.2001
genehmigten Fassung
Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der
Universität Göttingen vom 01.05./01.10.2000
und vom 01.04.2001

I. Allgemeiner Teil..... 1

§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung	1
§ 2 Hochschulgrad	1
§ 3 Prüfungsfächer	1
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	1
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 6 Prüfungsausschuß	2
§ 7 Prüfende und Beisitzende	3
§ 8 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	3
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ..3	

II. Magisterzwischenprüfung 3

§ 10 Zweck, Art und Umfang der Magisterzwischen- prüfung	3
§ 11 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung.....	3
§ 12 Art der Prüfungsleistung	4
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen.....	4
§ 15 Bescheinigung	5

III. Magisterprüfung..... 5

§ 16 Bestandteile der Magisterprüfung	5
§ 17 Zulassung zur Magisterprüfung	5
§ 18 Magisterarbeit	6
§ 19 Fachprüfungen	6
§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 21 Wiederholung	7
§ 22 Zeugnis	7
§ 23 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung.....	7
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 25 Widerspruchsverfahren	8

**IV. Übergangsbestimmungen,
Schlußbestimmungen 8**

§ 26 Übergangsbestimmungen.....	8
§ 27 Inkrafttreten	8

Anlage 1 8

Prüfungsfächer der Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.....	8
--	---

Anlage 2 9

Ethnologie.....	9
Geschlechterforschung	10
Medien- und Kommunikationswissenschaft	11
Pädagogik	12
Politikwissenschaft	13
Sozialpolitik.....	14
Soziologie	15
Sportwissenschaft	16

Anlage 3 18

Anlage 4 18

Anlage 5 18

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck und Funktion der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung ermöglicht den berufsbezogenen Abschluß eines Studiums an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin gründliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und ob er/sie imstande ist, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Magister Artium/Magistra Artium“ (abgekürzt „M.A.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (A n l a g e 4) mit dem Datum des Zeugnisses (A n l a g e 3) aus.

§ 3 Prüfungsfächer

(1) Die Magisterprüfung und die Magisterzwischenprüfung (§ 10) werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.

(2) Die möglichen Fächer und Fächerverbindungen sind in den A n l a g e n 1 u n d 2 aufgeführt.

(3) Nebenfächer oder ein zweites Hauptfach können auch aus anderen Fakultäten gewählt werden, sofern sie im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den hier genannten Prüfungsfächern gleichwertig sind. Fächer anderer Fakultäten, die nicht in Magisterordnungen verankert sind, können nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschl. der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,

2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten/der Studentin im Umfang von höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grund- und Hauptstudium jeweils etwa 80 SWS entfallen. Der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen beträgt für ein Hauptfach höchstens 72 SWS und für jedes Nebenfach höchstens 36 SWS.

(4) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn alle Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen

Studienabschnitts erbracht wurden (Freiversuch). Innerhalb des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern kein Antrag auf erneute Ablegung der Fachprüfung gestellt wird.

Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb von 6 Monaten abgelegt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Magisterzwischenprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student/die Studentin in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Magisterzwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß, nachdem eine Stellungnahme des Fachvertreters/der Fachvertreterin eingeholt wurde.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuß ein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen und führt die Prüfungsakten. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren/Professorinnen, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter/eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und ein Student/eine Studentin. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Studentische Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine/ihre Tätigkeit. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse zur Durchführung der Zwischenprüfung widerruflich auf die geschäftsführenden Leiter/Leiterinnen der wissenschaftlichen Einrichtungen, Befugnisse zur Durchführung der Abschlußprüfung widerruflich auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Als Prüfer/Prüferinnen können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet desselben zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student/Die Studentin kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfer/Prüferinnen vorschlagen. Der Prüfungsausschuß soll entsprechend diesem Vorschlag beschließen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers/der Prüferin, entgegenstehen.

(3) Auf Antrag des Studenten/der Studentin kann der Prüfungsausschuß für die Magisterarbeit auch einen auswärtigen Gutachter/eine auswärtige Gutachterin bestellen.

§ 8 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

(1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, an allen Prüfungen als Beobachter teilzunehmen. Dies gilt nicht für die Beratung der Prüfungsergebnisse.

(2) Studenten/Studentinnen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität Göttingen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer/Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten/Studentinnen. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten/einer zu prüfenden Studentin ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student/die Studentin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten/der Studentin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre

Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student/die Studentin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Student/Eine Studentin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, ist von dem/der jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung auszuschließen. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Magisterzwischenprüfung

§ 10 Zweck, Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

(1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin in seinen/ihren Fächern grundlegende Kenntnisse sowie Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu bestreiten. Sie soll ihm/ihr darüber hinaus Informationen für sein/ihr weiteres Studium geben.

(2) Die Zwischenprüfung soll am Ende des vierten oder zu Beginn des fünften Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im ersten und zweiten Hauptfach oder im Hauptfach und den beiden Nebenfächern (Anlagen 1 und 2).

(4) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Für Fächer aus anderen Fakultäten legt der Prüfungsausschuß Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen im Benehmen mit den anderen Fakultäten unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit und in Orientierung an den fächerspezifischen Anforderungen in den dort geltenden Prüfungsordnungen fest.

(5) Im Rahmen von § 7 Abs. 3 legen die Prüfer/Prüferinnen im Benehmen mit den Prüflingen die Zeitpunkte der Prüfungen fest. Im Konfliktfall entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 11 Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

(1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer in den gewählten Fächern

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

Ist es dem Studenten/der Studentin nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise

beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gem. Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob der Student/die Studentin bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung bzw. Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem der Fächer seiner/ihrer Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
3. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer,
4. die Vorschläge für den Erstprüfer/die Erstprüferin für die schriftliche Hausarbeit im Hauptfach bzw. in den Hauptfächern und für die Prüfer/Prüferinnen in den mündlichen Prüfungen,
5. die Erklärung darüber, ob die mündliche Prüfung als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung stattfinden soll.

(3) Zur Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Diplomvorprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist. Der Student/Die Studentin hat die Möglichkeit, bis spätestens eine Woche vor Beginn einer Fachprüfung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12 Art der Prüfungsleistung

(1) Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von mindestens 20 Schreibmaschinenseiten, die bei einer Verbindung von zwei Hauptfächern in jedem Hauptfach und bei einer Verbindung eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern in dem Hauptfach zu erstellen ist, sowie aus einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten je Student/Studentin in allen Prüfungsfächern. Für Nebenfächer aus anderen Fakultäten in denen keine Zwischenprüfungen abgelegt werden, kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses auf eine Zwischenprüfung verzichtet werden. Voraussetzung sind entsprechend höhere Grundstudiumsleistungen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird von dem Erstprüfer/der Erstprüferin einem der in Anlage 2 aufgeführten Studienbereiche entnommen; es wird von ihnen im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin festgelegt. Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens sechs Wochen nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Durch die schriftliche Hausarbeit soll der Student/die

Studentin nachweisen, daß er/sie in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln unter Anwendung angemessener fachspezifischer Theorie und Methoden ein wissenschaftliches Problem zu untersuchen und das Ergebnis korrekt darzulegen. Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 20 Abs.1-5 benotet. Bewertungen und Benotungen sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

Bei der Abgabe der Arbeit hat der Student/die Studentin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Der Beisitzer/Die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Es ist von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben. Innerhalb der mündlichen Prüfung ist ein Kurzvortrag als Teilprüfung möglich. Der Student/Die Studentin wählt für die mündliche Prüfung im Rahmen der Vorschriften von Anlage 2 zwei Studienbereiche/Prüfungsgebiete und daraus je einen Fachschwerpunkt aus. In der mündlichen Prüfung soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie in dem gewählten Studienbereich/Prüfungsgebiet Grundkenntnisse und in dem gewählten Fachschwerpunkt die Fähigkeit zu vertiefender Problemerkörterung mit Hilfe fachspezifischer Begriffe und Denkweisen besitzt. Die mündliche Prüfung soll durch eine Beratung des Studenten/der Studentin ergänzt werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie ist „bestanden“, wenn beide Prüfer/Prüferinnen bzw. der Prüfer/die Prüferin die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten. Sie ist zu benoten, wenn der Student/die Studentin dies bei der Meldung zur Zwischenprüfung beantragt hat; § 20 Abs. 1 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden sind.

(3) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

§ 14 Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden

abgenommen; im übrigen gilt §12 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt §20 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 9 Anwendung findet.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen, in der Regel frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten/der Studentin erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten/der Studentin der Prüfungsausschuß, nachdem die Fachvertreter/Fachvertreterinnen der beteiligten Fächer Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung des im Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang bzw. einem entsprechenden Diplomstudiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 15 Bescheinigung

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist die bestandene bzw. nicht bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich im Studienbuch zu bescheinigen. Als Datum der Bescheinigung ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten/der Studentin schriftlichen Bescheid. Hat der Student/die Studentin die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er/sie auf Antrag hierüber eine Bescheinigung.

III. Magisterprüfung

§ 16 Bestandteile der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach oder im ersten Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern oder im ersten und im zweiten Hauptfach gem. Anlage 2.

(2) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. Für

Fächer aus anderen Fakultäten gilt § 10 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Auf Antrag kann in der Prüfung selbst oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung in einem weiteren Fach eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzfach). Eine Zwischenprüfung findet nicht statt. Für die Prüfung im Zusatzfach gelten im übrigen die für Nebenfächer festgelegten Regeln.

Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(4) Macht der Prüfling durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen längerer andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung in den beiden Hauptfächern oder in einem Hauptfach und beiden Nebenfächern bestanden hat,
2. in allen Prüfungsfächern ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung nachweist,
3. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Zur Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise gem. Absatz 1,
2. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der über Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluß gibt,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob eine Prüfung nach Absatz 2 bereits erstmals oder endgültig nicht bestanden wurde,
4. die Angabe des ersten und zweiten Hauptfaches bzw. der Nebenfächer,
5. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer/Erst- und Zweitprüferin für die Magisterarbeit, der zugleich den Themenbereich der Magisterarbeit enthält und angibt, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll: der Erstprüfer/die Erstprüferin für die Magisterarbeit ist zugleich Prüfer/Prüferin in der mündlichen Prüfung,
6. ein Vorschlag für die Themensteller/Themenstellerinnen (Erstprüfer/Erstprüferinnen) der Klausuren und die

Prüfer/Prüferinnen in den mündlichen Prüfungen; die Themensteller/Themenstellerinnen der Klausuren sind zugleich Prüfer/Prüferinnen in den mündlichen Prüfungen.

7. Eine Erklärung darüber, ob die Prüfung mit der Magisterarbeit oder den Fachprüfungen gem. § 16 Abs. 1 begonnen werden soll.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.

(5) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgezogen werden, solange der Prüfungsausschuß das Thema der schriftlichen Hausarbeit noch nicht ausgegeben hat.

§ 18 Magisterarbeit

(1) Die Art und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Studenten/der Studentin den Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es in der dafür vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen muß als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein. Die Gruppe umfaßt höchstens drei Personen.

(3) Das Thema wird von dem Erstprüfer/der Erstprüferin im Benehmen mit dem Studenten/der Studentin festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden der Prüfer/die Prüferin, der/die das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer/Erstprüferin), und der Zweitprüfer/die Zweitprüferin bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student/die Studentin von dem Erstprüfer/der Erstprüferin betreut.

(4) Die Magisterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache angefertigt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Magisterarbeit ist spätestens sechs Monate nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Weist der Student/die Studentin vor Ablauf der Frist nach, daß er/sie den Termin ohne sein/ihr Verschulden nicht einhalten kann, so ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, eine Nachfrist bis zu zwei Monaten zu bewilligen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus eine angemessene Nachfrist bis zur Gesamtdauer von neun Monaten bewilligen.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Student/die Studentin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Als Magisterarbeit darf nur eine Arbeit vorgelegt werden, die noch für keine andere Prüfung eingereicht wurden ist.

(8) Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen. Sie sollte, sofern nicht eine Gruppenarbeit vorliegt, einen Umfang von 100 Seiten nicht

überschreiten. Das Deckblatt muß der Anlage 5 entsprechen.

(9) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(10) Die Magisterarbeit wird von den beiden Prüferinnen/Prüfern in schriftlichen Gutachten bewertet und gem. § 20 Abs.1-5 benotet. Bewertungen und Benotungen sollen spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Arbeit vorliegen. Wenn die Magisterarbeit die letzte Prüfungsleistung ist, sollen die Bewertungen und Benotungen spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen.

§ 19 Fachprüfungen

(1) Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und die Prüfungsleistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(2) Eine Klausur soll zeigen, daß der Student/die Studentin ein Problem des Faches mit Verständnis zu behandeln weiß. Der Student/die Studentin kann im Rahmen der Vorschriften in Anlage 2 den Bereich angeben, dem das Thema der Klausur entnommen werden soll. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt fünf Stunden. Begrenzte Hilfsmittel dürfen von dem Prüfer/der Prüferin zugelassen werden. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht.

(3) Die mündliche Prüfung soll zeigen, daß sich der Student/die Studentin in seinen/ihren Prüfungsfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und daß er/sie wissenschaftliche Fragen gründlich zu durchdenken vermag. Sie dauert in Hauptfächern je eine und in den Nebenfächern je eine halbe Stunde. Sie wird in deutscher Sprache geführt. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 und 6 entsprechend.

(4) Im Fach Sportwissenschaft werden sportpraktische Prüfungen und sportartbezogene Klausuren (60 bzw. 90 Minuten) durchgeführt. In diesen soll der Student/die Studentin nachweisen, daß er/sie die für bestimmte Sportarten notwendigen Techniken beherrscht und das jeweils erforderliche Leistungsniveau erreicht sowie die für die Sportarten relevanten theoretischen Kenntnisse erworben hat.

§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelungen in § 12 Abs. 3 Satz 1 von jeweils zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen; die Note 4,3 ist nicht ausreichend. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung;

2 = gut
= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;

3 = befriedigend

- = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
- 4 = ausreichend
 - = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend
 - = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Weichen bei der Benotung von Prüfungsleistungen die Noten der Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, so stellt der Prüfungsausschuß das arithmetische Mittel der Einzelnoten als Note fest. Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurnote und der Note der mündlichen Prüfung. Im Fach Sportwissenschaft wird das gewichtete arithmetische Mittel der Vornoten (gem. Anlage 2 A III.4 bzw. B.III.3.) in die Benotung einbezogen, wobei im Haupt- wie im Nebenfach die sportpraktische Note mit einem Drittel in die Endnote eingeht. Die Fachprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Fachnote „ausreichend“ (4,00) erreicht ist.

(4) Bei den arithmetischen Mittelwerten für die Fachnoten wird wie folgt gerundet:

von	1,0	bis	1,15	=	1,0
über	1,15	bis	1,5	=	1,3
über	1,5	bis	1,85	=	1,7
über	1,85	bis	2,15	=	2,0
über	2,15	bis	2,5	=	2,3
über	2,5	bis	2,85	=	2,7
über	2,85	bis	3,15	=	3,0
über	3,15	bis	3,5	=	3,3
über	3,5	bis	3,85	=	3,7
über	3,85	bis	4,0	=	4,0
über	4,0	bis	5,0	=	5,0

(5) Beurteilt einer der Prüfer/Prüferinnen die Magisterarbeit als „nicht ausreichend“ oder weichen die Beurteilungen der Prüfer/Prüferinnen um 1,0 oder mehr voneinander ab, holt der Prüfungsausschuß die Stellungnahme eines dritten Prüfers/einer dritten Prüferin ein und hört den Erst- und Zweitprüfer/die Erst- und Zweitprüferin. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten des Erstprüfers/ der Erstprüferin, des Zweitprüfers/ der Zweitprüferin sowie des dritten Prüfers gem. Abs. 2 gebildet.

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gem. § 19 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten und gerundeten Noten für die Fachprüfungen und der gerundeten Note für die Magisterarbeit. Dabei werden die Magisterarbeit und die Fachprüfungen im Hauptfach doppelt und die Fachprüfungen im Nebenfach einfach gewichtet. Absatz 4 gilt entsprechend. Wurde in der Magisterarbeit und in allen Fachprüfungen das Prädikat „sehr gut“ erzielt, so ist das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ zu vergeben.

§ 21 Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Student/die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

(3) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben. Wurde die Magisterarbeit nach den Fachprüfungen geschrieben, wird als Datum des Zeugnisses der Tag des Eingangs des letzten Gutachtens angegeben. Für das Zusatzfach wird ein gesondertes Zeugnis ausgegeben.

(2) Beim Verlassen der Hochschule ohne bestandenes Magister-Examen oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen enthält. Der Student/Die Studentin kann eine weitere Bescheinigung verlangen, die die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen ausweist sowie ggf. eine nicht bestandene Zwischenprüfung.

§ 23 Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Studenten/Der Studentin ist vor einer Entscheidung über die Ungültigkeit Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten/Der Studentin wird auf Antrag nach Abschluß der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student/Die Studentin wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

§ 25 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat der Prüfungsausschuß andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befaßte Prüfer für das Widerspruchsverfahren zu bestellen. Ändert der Prüfer/die Prüferin die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfers/der Prüferin insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine wissenschaftlich vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich der Prüfer/die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen richtet. Der Prüfungsausschuß kann für das Widerspruchsverfahren einen Gutachter/eine Gutachterin bestellen: diese müssen die Qualifikationen nach § 7 Abs. 1 besitzen. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Übergangsbestimmungen, Schlußbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

(1) Studenten/Studentinnen, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2000 begonnen haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Für Studierende mit Ethnologie als Hauptfach ist dies die Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs Historisch-Philologische Wissenschaften der Universität Göttingen vom 10.09.1982.

(2) Im übrigen trifft der Fakultätsrat Regelungen für den Übergang, soweit dies aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten erscheint.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsfächer der Magisterprüfung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

A. Hauptfächer

1. Als erstes Hauptfach können die folgenden Fächer gewählt werden:

Ethnologie, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Pädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, Sportwissenschaft.

2. Als zweites Hauptfach können - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt - sowohl die unter Nr. 1 aufgeführten Fächer als auch solche aus anderen Fakultäten gewählt werden, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Hauptfächer sind. Die Wahl von Fächern anderer Fakultäten muß durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 16 Abs. 2). Sofern Teilgebiete von Fächern der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in Prüfungsordnungen anderer Fakultäten eigenständige Hauptfächer sind (z.B. Rechtssoziologie, Medizinische Soziologie, Wirtschaftspädagogik), können diese nicht als Hauptfächer gewählt werden.

B. Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

1. Die folgenden in der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer:

Ethnologie, Geschlechterforschung, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Pädagogik, Politikwissenschaft, Sozialpolitik, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschafts- und Sozialgeschichte

2. Alle Fächer aus anderen Fakultäten - sofern in Anlage 2 nicht anders geregelt -, die in den dort geltenden Prüfungsordnungen Haupt- oder Nebenfächer sind. Die Wahl der Fächer anderer Fakultäten muß durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden (§ 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 4). Teilgebiete sozialwissenschaftlicher Fächer sind nicht wählbar (A 2 dritter Satz gilt entsprechend).

Anlage 2**Ethnologie****Studienbereiche/Prüfungsgebiete**

- a) Ethnologische Theorien: Grundbegriffe, theoretische Schulen, Konzepte, Wissenschaftsgeschichte
- b) Methoden: Feldforschung, Analyse oraler und schriftlicher Quellen, Visuelle Anthropologie, Dokumentation materieller Kulturgüter (Museums-ethnologie), Angewandte Ethnologie (einschließlich Entwicklungsethnologie), Komparatistische Methoden,.
- c) Systematische Ethnologie: Sozialethnologie, Wirtschaftsethnologie, Politikethnologie, Religionsethnologie, Ethnolinguistik, Kulturökologie, Gender-Studien, Kunst- und Architekturethnologie
- d) Regionale Ethnologie: Indopazifischer Raum (v.a. Ozeanien und Südostasien), Afrika, Nord- und Mesoamerika, Islamische Kulturen West- und Zentralasiens
- e) Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse: Kurse in außereuropäischen Sprachen (nur Studienbereich), Aktuelle Fragestellungen auch in Industriegesellschaften zu Themen wie: Medizinethnologie, Emotionsforschung, Forschungen über Migration und Minoritäten, Urbanethnologie u.a.m.

A. Ethnologie als Hauptfach**I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“
- wahlweise aus Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit
2. Mündliche Prüfung über die unter A I genannten Lehrveranstaltungen

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei verschiedenen der folgenden drei Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie
3. Die erfolgreiche Teilnahme an:
 - einem zweisemestrigen Kurs in einer außereuropäischen Sprache (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete e))
 - einem zwei- bis dreisemestrigen Praktikum zum Bereich Methoden (gemäß Studienbereiche/Prüfungsgebiete b)) im Fall von Feldforschung und Angewandte Ethnologie mit Pflichtexkursion
 - dem Institutskolloquium (2 Semester)

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Ethnologie als erstes Hauptfach
 - a) Schriftliche Hausarbeit
 - b) Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu je einem Thema aus den folgenden drei Bereichen:
 - Ethnologische Theorien und Methoden
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie (mit Ausnahme des in der Hausarbeit bearbeiteten Themas)
2. Ethnologie als zweites Hauptfach
 - a) Klausur zu einem Thema aus den in Abschnitt III Nr. 2 genannten Bereichen
 - b) Mündliche Prüfung wie in Nr. 1 Buchst. b. Das Thema der Klausur kann nicht gewählt werden.

B. Ethnologie als Nebenfach**I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung**

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Ethnologie I und II
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- wahlweise aus dem Bereich „Regionale Ethnologie“ oder aus den Spezialveranstaltungen im Grundstudium bzw. aus dem Bereich „Spezielle Gegenstandsbereiche ethnologischer Analyse“

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über die unter B I genannten Lehrveranstaltungen.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme (mit Leistungsnachweis) an je einem Hauptseminar (mit der jeweils dazugehörigen Vorlesung) aus zwei der folgenden Bereiche:
 - Ethnologische Theorien
 - Systematische Ethnologie
 - Regionale Ethnologie

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur über ein Thema aus den in Abschnitt III Nr. 2 genannten Bereiche
3. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus verschiedenen der in Abschnitt III Nr. 2 genannten Bereiche mit Ausnahme des in der Klausur bearbeiteten Themas.

Geschlechterforschung

Studienbereiche und Prüfungsgebiete

Theorien und Methoden der Geschlechterforschung

a) Theorien der Geschlechterforschung

Feministische Theorien der Geschichte und Gegenwart, konstruktivistische und poststrukturalistische Ansätze in der modernen Gendertheorie, marxistische Zugänge oder auch ökologische Konzepte der Geschlechterforschung, spezifische theoretische Grundlagen der Geschlechterforschung in den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten

b) Methoden der Geschlechterforschung

Methoden und Techniken der empirischen Sozial- und der ethnographischen Forschung, klassisch hermeneutische und historische Methoden der literaturwissenschaftlichen oder kulturhistorischen Forschung, Aspekte der Bild- und Medienanalyse in der Geschlechterforschung

Inhaltliche Schwerpunkte

a) Konzepte von Körper und Individuum

Konstruktion von Körpervorstellungen und -bildern in verschiedenen Kulturen, Umgang mit und Stilisierung des Körpers, Normierungen von Körperlichkeit und geschlechtsspezifischen Identitäten.

b) Soziale Beziehungen

Analyse sozialer Institutionen und Konstellationen wie Verwandtschaft, Familie, Kindheit, Jugend, Alter; Erzeugung einer geschlechtsspezifisch konstruierten Welt (Theorien des Doing Gender); der Zusammenhang von Ethnie, Klasse und Geschlecht; soziologische, sozialphilosophische, kulturwissenschaftliche Theorien, Bildungs- und Sozialisationstheorien.

c) Arbeit, Wirtschaft, materielle Kultur

Geschlechtsspezifische Formen der Arbeitsteilung und Ressourcenverteilung; soziale Ungleichheit in Bildung und einzelnen Berufsfeldern; Professionalisierungsprozesse; ökonomische Theorien gesellschaftlicher Produktionsweisen; Analyse von Lebensstilen und Formen der symbolischen Praxis und entsprechende Theorien.

d) Politische Kultur und soziopolitische Systeme

Geschlechterkonstruktionen im politischen Raum und individuelle und institutionelle Partizipation der Geschlechter, Bedingungen von Ausschluss und Integration unter geschlechtsspezifischer Perspektive;

Rechtsvorstellungen; Regulierung von Lebenschancen durch Politik; politische Bewegungen, Migrationsprozesse.
e) *Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme*

Geschlechtsspezifische Formen der Sprachverwendung, Interaktion und Sprachnormen in der alltäglichen Kommunikation; Strukturen von Bild, Sprache und Text; künstlerische Imaginationen und Metaphorisierungen von Männlichkeit und Weiblichkeit; literarische Praxis und literatur- und sprachwissenschaftliche Theoriebildung; Produktionsregeln von Kunst und Ikonographie; Geschlechterkonstruktionen in Glaubens- und Wissenssystemen und in wissenschaftlichen Theorien.

A. Geschlechterforschung als Hauptfach - entfällt -

B. Geschlechterforschung als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch Leistungsscheine
 - a) ein Leistungsschein im Bereich Theorie
 - b) ein Leistungsschein im Bereich Methoden
 - c) zwei Leistungsscheine in zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte.

Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt mindestens ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder eine Hausarbeit oder eine Klausur voraus. Leistungsscheine dürfen nicht ausschließlich aus einem einzigen der beteiligten Fächer stammen.

2. Der Erwerb von drei qualifizierten Teilnahme­scheinen

Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme­scheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche kleinere Eigenleistung in Form eines Protokolls, eines Thesenpapiers o.ä. voraus.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Halbstündige mündliche Prüfung über zwei Themen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, alternativ kann ein Thema aus dem Bereich Theorien der Geschlechterforschung gewählt werden.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung für die Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch drei Leistungsscheine aus zwei der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte, wahlweise kann einer der Leistungsscheine kann auch in einer Theorieveranstaltung erworben werden.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen der unter a-e genannten inhaltlichen Schwerpunkte (mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde).

V. Ausschlussregelung

Mit Ausnahme des Themas der Magisterarbeit können die Studienbereiche und Prüfungsgebiete des Nebenfachs

Geschlechterforschung nicht Prüfungsgebiete in den anderen Fächern sein.

VI. Prüfende

Eine Kandidatin/ein Kandidat kann weder in der Zwischenprüfung noch in der Abschlussprüfung in zwei Fächern von einem/einer Lehrenden geprüft werden.

Medien- und Kommunikationswissenschaft

Studienbereiche (Prüfungsgebiete)

a) Medien- und Kommunikationssysteme

Medienlehre; Struktur und Entwicklung des Mediensystems, Kommunikations- und Mediengeschichte, Kommunikations- und Medienpolitik, internationale und interkulturelle Kommunikation.

b) Medien- und Kommunikationstheorien

Grundbegriffe der Medien- und Kommunikationswissenschaft, Modelle und Theorien der Massenkommunikation, Öffentlichkeit und Massenkommunikation, Ansätze journalistischer Berufsfeldforschung, Ansätze der Medienästhetik, Intermedialität, Psychologie der Medien, Medien- und Produktanalyse, Ansätze der Publikums- und Wirkungsforschung.

c) Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft

Methoden der empirischen Sozialforschung, Methoden der Diskurs-, Aufführungs-, Film- und Textanalyse, angewandte Publikumsforschung (Markt-Media-Forschung), Methoden der Markt- und Meinungsforschung, Grundlagen der Statistik.

d) Medienrecht

Instanzen des Medienrechts, rechtliche Fragen der Informationsbeschaffung, Persönlichkeitsrecht, Unternehmensrecht, Abbildungsschutz, Urheberrecht, Multimediarecht, Werbung und Online-Marketing, Vertragsrecht sowie verwandte Rechtsgebiete.

e) Medienwirtschaft

Ökonomische Strukturen und Probleme, Management und Organisation, Absatz, Beschaffung und Produktion, finanzielle Führung, Medienmärkte, Auswirkungen von neuen Technologien und Deregulierung.

f) Journalistik/Öffentlichkeitsarbeit

Grundlagen journalistischen Arbeitens; Einführung in das redaktionelle Arbeiten, Mediengattungen, Produktion im Print-, Hörfunk-, Fernseh- und Multimediabereich, journalistische Berufe und berufliches Selbstverständnis, Journalismus und Gesellschaft, journalistische Ethik, Spannungsverhältnis PR und Journalismus, Organisation und Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Berufsbilder in der Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen.

g) Mediengestaltung und -vermittlung

Kommunikationsdesign und Layout von Produkten im Print und A/V-Bereich, Computeranimation, On-/Offline-Systeme, Anwendungssoftware, technologische Grundlagen multimedialer Produktion, EDV. Einsatz und Gestaltung von Medien in verschiedenen Institutionen, Grundlagen medialer Vermittlung von Bildungs-, Informations- und Repräsentationsmedien, medienpädagogische und mediendidaktische Fragestellungen, Einsatz multimedialer Technologien, Kamera- und Filmpraxis.

h) Visuelle Anthropologie

Methode der ethnografischen Forschung und Dokumentation mit Film und Fotografie, visuelle Repräsentation im Kulturvergleich, kulturwissenschaftliche audiovisuelle Medien.

A. Medien- und Kommunikationswissenschaft als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch Leistungsscheine:

- Einführung in die Mediensysteme (Bereich a),
- Einführung in die Medientheorien (Bereich b),
- Einführung in die Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft (Bereich c),
- Übung für Anfänger: Medienpraxis (Bereiche f oder g).

Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt eine größere und eine kleinere schriftliche oder medienpraktische Leistung voraus.

2. Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme-scheines aus den Bereichen d oder e, sowie eines weiteren qualifizierten Teilnahme-scheines. Der Erwerb eines qualifizierten Teilnahme-scheines setzt neben der regelmäßigen Teilnahme eine zusätzliche Eigenleistung in Form eines Thesenpapiers, Protokolls, Klausur o.ä. voraus.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.

2. Mündliche Prüfung über je ein Thema aus zwei der oben genannten Studienbereiche a bis h, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung für die Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung

2. Die erfolgreiche Teilnahme an vier Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nachgewiesen durch Leistungsscheine:

- zwei Scheine aus zwei der Bereichen a, b oder c,
- zwei Scheine aus zwei der Bereiche d bis h,
- Der Erwerb von zwei qualifizierten Teilnahme-scheinen aus den Bereichen a bis h.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Medien- und Kommunikationswissenschaft als erstes Hauptfach

- Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit),
- Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der Bereiche a bis h, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

2. Medien- und Kommunikationswissenschaft als zweites Hauptfach

- Klausur zu einem Thema aus den Bereichen a bis h.
- Mündliche Prüfungen wie in Nr. 1 Buchst. B, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Klausur entnommen wurde.

B. Medien- und Kommunikationswissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:
Die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen durch Leistungsscheine:

- a) Einführung in die Mediensysteme (Bereich a),
- b) Einführung in die Medientheorien (Bereich b),
- c) Die qualifizierte Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung aus den Bereichen c bis g, nachgewiesen durch einen qualifizierten Teilnahmechein.

Der Erwerb eines Leistungsscheines setzt eine größere und eine kleinere schriftliche oder medienpraktische Leistung voraus.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je ein Thema aus zwei der Studienbereiche a bis g.

III. Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung für die Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums aus mindestens zwei verschiedenen Studienbereichen a bis g nachgewiesen durch Leistungsscheine.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur zu einem Thema aus einem Bereich a bis g.
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei der Bereiche a bis g, wobei mindestens einer der Bereiche a, b oder c abgedeckt werden muss. Der Bereich, dem das Thema der Klausur entnommen ist, darf nicht gewählt werden.

V. Medienpraktische Veranstaltungen

1. Für Nebenfachstudierende ist der Zugang zu medienpraktischen Veranstaltungen beschränkt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Durchführungsbestimmung.
2. Nur einer der in III. 2. genannten Leistungsscheine kann in einer medienpraktischen Übung erworben werden.

Pädagogik

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation; Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisations-theorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen
Vergleich und historische Entwicklung unterschiedlicher Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; pädagogisches Handeln

- in Institutionen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
Grundlagen und Probleme didaktischen Handelns, Auswahl und Begründung pädagogischer Ziele; Gestaltung pädagogischer Situationen; Grundlagen von Diagnose und Beratung; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung
Vergleich von alltäglicher und wissenschaftlicher Beobachtung und Theorienbildung; Regeln der Interpretation von Texten; empirische Forschungsmethoden; Gewinnung und Darstellung quantitativer Daten; statistische Schlußfolgerungen; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.

2. Hauptstudium/Magisterprüfung

Zu den unter 1. genannten Bereichen kommen folgende Prüfungsanforderungen hinzu:

- a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
Anthropologische Voraussetzungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation, Geschichte und Theorien der Bildung; Verfahren und Ergebnisse der Sozialisationsforschung; pädagogische und pädagogisch relevante Interaktions-, Handlungs- und Sozialisationstheorien; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
Theorien pädagogischer „Klassiker“, Traditionszusammenhänge des gegenwärtigen pädagogischen Denkens; Entstehungsbedingungen pädagogischer Begriffe, Institutionen, Bewegungen und Arbeitsfelder; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- c) Pädagogische Beratung
Theorien und Modelle zur Analyse und Planung von Beratungsprozessen und Interventionen in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- d) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung
Didaktische Modelle und ihre Begründung; Gestaltung und Evaluation organisierter Lernprozesse; Lehr- und Lernmethoden; weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.
- e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe
Geschichte und Theorien der Kindheit, der Familie und des Jugendalters; Institutionen der Jugendarbeit; Probleme der Heimerziehung, weitere Schwerpunkte nach Absprache mit den Prüfern/Prüferinnen.

A. Pädagogik als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar der vier Bereiche:
 - a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation,
 - b) Pädagogische Felder und Institutionen,
 - c) Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

d) Methoden erziehungswissenschaftlicher Forschung. Mindestens zwei Leistungsnachweise müssen sich auf Einzelleistungen beziehen.

2. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Erkundungspraktikum.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Veranstaltungen des Hauptstudiums aus den Themenbereichen:

- a) Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- b) Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- c) Pädagogische Beratung
- d) Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- e) Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Einer der drei Nachweise muß in den Bereichen in Buchstabe a oder b erworben werden.

3. Erfolgreiche Teilnahme an einem Forschungspraktikum oder der Nachweis einer äquivalenten Leistung gem. den Regelungen der Studienordnung.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Pädagogik als erstes Hauptfach

- a) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
- b) Mündliche Prüfung, die sich auf vertiefte Kenntnisse in drei verschiedenen Themenbereichen gem. Abschn. III Nr. 2 bezieht, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

2. Pädagogik als zweites Hauptfach

- a) Klausur im Zusammenhang mit einem von dem/der Studierenden vorgeschlagenen Themenbereich des Hauptstudiums.
- b) Mündliche Prüfung wie in Nr. 1 Buchst. b. Absatz 1 Nr. 2. Der Bereich, der Gegenstand der Klausur war, kann nicht gewählt werden.

B. Pädagogik als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchst. A Abschn. I genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I Zif. 1 genannten Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.

2. Erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur im Zusammenhang mit einem von dem Studenten/der Studentin vorgeschlagenen Themenbereich nach Buchst. A Abschn. I Nr. 1.

3. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus verschiedenen der unter Buchst. A Abschn. I Nr. 1 aufgeführten Bereiche mit Ausnahme des in der Klausur bearbeiteten Bereichs.

Politikwissenschaft

Fächerverbindungen

Ist Politikwissenschaft Hauptfach, kann das Fach Soziologie nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

1. Grundstudium/Magisterzwischenprüfung
 - a) Politik- und sozialwissenschaftliche Theorie
Politische Ideengeschichte und Theorien mit den Fachschwerpunkten:
Politische Strömungen im 19. und 20. Jahrhundert, Demokratietheorien, Klassiker des politischen Denkens. Aktuelle und sozialökonomische politikwissenschaftliche Theorien.
 - b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Das Regierungssystem der Bundesrepublik, einschl. Struktur und Entwicklung von Politik in systematischer und geschichtlicher Perspektive, politische Institutionen, Parteien, organisierte Interessen; politische Sozialisation sowie Theorien und Probleme der politischen Bildung und Erziehung.
 - c) Politische Systeme anderer Länder
Struktur und Entwicklung anderer politischer, sozialer und wirtschaftlicher Systeme, einschl. Fragestellungen und Probleme vergleichender Politikwissenschaft.
 - d) Internationale Beziehungen
Internationale Beziehungen, einschl. politische, kulturelle und weltwirtschaftliche Beziehungen, neue Muster der post-bipolaren Sicherheitspolitik und supranationale Zusammenschlüsse, Regionalisierung der Weltpolitik und Zivilisationskonflikte, internationale Organisationen und regionale Subsysteme sowie zivilisatorische Staatengemeinschaften.
 - e) Methoden der empirischen Politikforschung und Statistik
Theoretische Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Politikforschung und ihre praktische Anwendung. Grundlagen der Statistik und computergestützte Auswertungsmethoden.
2. Hauptstudium/Magisterprüfung
 - a) Politische und sozialwissenschaftliche Theorie
Grundkenntnisse moderner sozial- und politikwissenschaftlicher Theorien und sozialphilosophischer Positionen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Theorien des Strukturfunktionalismus, der policy analysis, des Postindustrialismus; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.
 - b) Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
Grundkenntnisse der Regierungslehre und empirischen Politikforschung; Vertiefung z.B.

- Bereich der politischen Institutionen, Parteien, der organisierten Interessen und ausgewählter Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.
- c) Politisches System eines anderen Landes
Grundkenntnisse der empirischen Politikforschung, vertiefte Kenntnisse von Theorie und Methoden der Vergleichenden Regierungslehre sowie ein weiterer Vertiefungsbereich, z.B. politische Institutionen, Parteien, organisiertes Interesse und ausgewählte Politikfelder; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.
- d) Internationale Beziehungen
Grundkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen mit einem Vertiefungsbereich, z.B. Frieden- und Konfliktforschung, Nord-Süd-Problematik, Zusammenhang von internationalen Systemen und ihren Subsystemen; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.
- e) Bildungssystem und Sozialisationsprozesse, Theorien der politischen Bildung
Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Theorie der politischen Erziehung und Didaktik der politischen Sozialisation und Einstellungsforschung; weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

A. Politikwissenschaft als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

- Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu den Methoden empirischer Politikforschung und zur Statistik I
- Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus drei der folgenden vier Bereiche:
 - Politik- und sozialwissenschaftliche Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland,
 - Politisches System eines anderen Landes,
 - Internationale Beziehungen
- Die erforderliche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen Sprache.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

- Schriftliche Hausarbeit.
- Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

- Die bestandene Zwischenprüfung
- Die erfolgreiche Teilnahme an vier vertiefenden Lehrveranstaltungen zu den unter I.1. und I.2. genannten Bereichen.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

- Politikwissenschaft als erstes Hauptfach

- Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit)
 - Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der unter I. 1. und 2. genannten Bereiche, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.
- Politikwissenschaft als zweites Hauptfach
 - Klausur zu einem Thema aus den unter I. 1. und 2. genannten Bereichen.
 - Mündliche Prüfung wie unter Nr. 1 Buchst. b. Der Bereich, dem das Thema der Klausur entnommen wurde, kann nicht gewählt werden.

B. Politikwissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter A I. 2. und 3. genannten Leistungsnachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der unter A I. 2. genannten Bereiche.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

- Die bestandene Zwischenprüfung
- Drei Leistungsnachweise über vertiefte Kenntnisse aus drei verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nrn. 1. und 2.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

- Klausur über ein Thema aus den in Buchstabe A Abschn. I Nrn. 1. und 2. genannten Bereichen.
- Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus zwei der in Buchstabe A Abschn. I Nrn. 1. und 2. genannten Bereiche, mit Ausnahme des in der Klausur behandelten Bereichs.

Sozialpolitik

Fächerverbindungen

Das Fach Sozialpolitik kann nur als Nebenfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- Theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
Theorien des Wohlfahrtsstaates. Normative Begründungen sozialpolitischer Intervention. Wohlfahrtsindikatoren und ihre theoretische Grundlegung.
- Sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß
Systeme sozialer Sicherung und ihre Gestaltungsprinzipien. Strukturen und Mechanismen sozialer Konsensbildung und politischer Entscheidungsfindung im Politikfeld Sozialpolitik. Akteure wohlfahrtsstaatlicher Politik.
- Geschichte der Sozialpolitik
Entstehung und Entwicklung der sozialen Sicherung seit dem 19. Jahrhundert. Stabilität und Wandel sozialpolitischer Regulierung in Deutschland.
- Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich
Institutionen, Regulierungen und normative Rechtfertigungen von Sozialpolitik im (auch

historischen) Ländervergleich. Europäische Sozialpolitik - Sozialpolitik in Europa.

A. Sozialpolitik als Hauptfach

- entfällt -

B. Sozialpolitik als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- Einführung in die Sozialpolitik
- Theoretische Grundlagen (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Allgemeine Theorie der Sozialpolitik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- Einführung in einen weiteren Studienbereich der Sozialpolitik (sozialwiss. Schwerpunkt) bzw. Einführung in die Mikro- und Makroökonomik (wirtschaftswiss. Schwerpunkt)
- Statistik für Sozialwissenschaftler

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je ein Thema aus zwei der o.g. Studienbereiche.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an vertiefenden Lehrveranstaltungen aus zwei der o.g. Studienbereiche.
2. Nachweis der Teilnahme am gemeinsamen Forschungs- und Examenskolloquium des Instituts für Sozialpolitik.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur über ein Thema aus einem der o.g. Studienbereiche.
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Studienbereiche (mit Ausnahme des in der Klausur behandelten Bereichs.)

Soziologie

Fächerverbindungen

Ist Soziologie Hauptfach, kann das Fach Politikwissenschaft nicht als zweites Hauptfach gewählt werden.

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) Soziologische Theorie
Grundbegriffe und theoretische Konzepte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen; Geschichte der soziologischen Theorien; Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.
- b) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik
Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; Theoretische Grundlagen der empirischen Forschung; Praktische Anwendung der

Methoden und Techniken; Grundlagen der Statistik; Statistische Auswertungsmethoden; Sozial- und Wirtschaftsstatistik; Computergestützte Datenverarbeitung in den Sozialwissenschaften und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen.

- c) Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
Theoretische und empirische Analyse von Teilbereichen und Teilphänomenen der Gesellschaft; Industrie und Arbeit, Kultur, Bildung und Wissenschaft, Sozialisation, Familie, Organisation, Stadt und Region, Gesellschaft und Umwelt, Frauen/Geschlechterverhältnis, Gesundheitssystem und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.
- d) Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
Gesellschaftssysteme und ihre Entwicklung; Soziale Ungleichheit, Klassen, Schichten, Stände; Soziale Mobilität; Soziale Konflikte; Sozialer Wandel und weitere Schwerpunkte im Einvernehmen mit den Prüferinnen/Prüfern.

A. Soziologie als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

Die erfolgreiche Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung aus den folgenden vier Bereichen

- Soziologische Theorie,
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse,
- Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung,
- Statistik für Sozialwissenschaftler.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Magisterzwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an vier vertiefenden Lehrveranstaltungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche:
 - Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - Soziologische Theorie,
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Soziologie als erstes Hauptfach
 - a) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
 - b) Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu drei Themen aus drei der in Abschn. III Nr. 2

genannten Bereiche mit Ausnahme des in der Hausarbeit bearbeiteten Themas.

2. Soziologie als zweites Hauptfach

- a) Klausur zu einem Thema aus den in Abschn. III Nr. 2 genannten Bereichen.
- b) Mündliche Prüfung wie in Nr. 1 Buchst. b. Das Thema der Klausur kann nicht gewählt werden.

B. Soziologie als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus folgenden zwei Bereichen:
 - Soziologische Theorie,
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche
 - Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung.
 - Statistik für Sozialwissenschaftler.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:
 - Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung,
 - Soziologische Theorie,
 - Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse
 - Gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur über ein Thema aus den in Abschnitt III Nr. 2 genannten Bereichen.
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus verschiedenen der in Abschnitt III Nr. 2 genannten Bereiche, mit Ausnahme des in der Klausur bearbeiteten Bereichs.

Sportwissenschaft

Studienbereiche/Prüfungsgebiete

- a) Sport und Bewegung
 - Grundbegriffe der Bewegungswissenschaft, Bewegungsanalyse und ihre Methoden. Biomechanik, Motorische Kontrolle, Motorisches Lernen, Motorische Entwicklung, Koordinative Fähigkeiten, Leistungsdiagnostik
- b) Sport und Erziehung
 - Sportpädagogik: Anwendungs- und Handlungsfelder; Normen und Ziele, Vergleichende Sportpädagogik; Abenteuer- und Erlebnispädagogik.

Sportdidaktik: Theorien und Konzepte; Planung/Analyse von Unterricht/Training; Lehren und Lernen; Sport in verschiedenen Institutionen.

- c) Sport und Gesellschaft
 - Sportgeschichte: Sport und gesellschaftliche Veränderung, Olympische Bewegung, Sportentwicklung im internationalen Raum, Bewegung als historisches Phänomen, Auseinandersetzung mit der Sportgeschichte einer historischen Epoche.

Sportpolitik: Sport und Staat, Sport und Bildung/Kultur, Sport und Ideologie, Sport und Internationalismus, Sportentwicklungsplanung.

Sportpublizistik: Wissenschaftsjournalismus im Sport, Wandlungen des Sports durch den Journalismus, Sportjournalistische Verarbeitung von Bewegungssehen, Politische Funktionalisierung des Sports in den Massenmedien, Sport in den Massenmedien im internationalen Raum.

Sportsoziologie: Organisation und Organisationsformen von Sport: Gesellschaftliche Bedingungen des Sporttreibens, Frau und Sport, Ökologie und Sport, Normen und Werte im Sport.

Sportpsychologie: Persönlichkeit im Sport, Sozialpsychologie und Sport, Lernpsychologie im Sport, Kommunikation im Sport, Handeln im Sport.

Sportmanagement: Finanzierungsfragen im Sport, Marketing im Sport, Betriebswirtschaftliche Aspekte der Vereinsführung und anderer Sportanbieter, Sport-Sponsoring, Sportveranstalter-Marketing.

- d) Sport und Gesundheit
 - Aufbau, Funktionen, Anpassungs- und Schädigungsmöglichkeiten des Stütz- und Bewegungsapparates, der Bewegungssteuerung und der Systeme zur Energieversorgung bei sportlicher Beanspruchung, unter verschiedenen äußeren Bedingungen, bei Bewegungsmangel.

Bedeutung sportlicher Aktivität für die Gesundheit als Prävention gegen Krankheiten, bei körperlichen und geistigen Behinderungen, im Rahmen von Therapie und Rehabilitation.

Gesundheitliche Beeinträchtigung im Sport, ihre Verhütung und Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie Regenerationsmaßnahmen.

- e) Sport und Training
 - Grundbegriffe der Trainingswissenschaft, Trainingsprinzipien/-gesetzmäßigkeiten/-methoden, Konditionelle Fähigkeiten und ihr Training, Techniktraining und Taktiktraining, Trainings- und Wettkampfplanung.
- f) Spezielle Theorie der Sportarten
- g) Weitere Prüfungsschwerpunkte nach Absprache mit den Prüferinnen/Prüfer

A. Sportwissenschaft als Hauptfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung ist nachzuweisen:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen (Vertiefung) zu verschiedenen der folgenden Themenbereiche:

- Sport und Bewegung,
- Sport und Erziehung,
- Sport und Gesellschaft,
- Sport und Gesundheit,
- Sport und Training.

Die Leistungsnachweise müssen sich sowohl auf naturwissenschaftliche Grundlagen als auch auf geistes- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft beziehen.

2. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in zwei Sportarten (Vertiefung). Die Sportarten werden theoretisch und praktisch geprüft. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und müssen in beiden Teilen mindestens ausreichend sein.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in Statistik.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an einer einstündigen Klausur über fachspezifische Kenntnisse der englischen oder einer anderen für die Sportwissenschaft relevanten Fremdsprache.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

1. Schriftliche Hausarbeit.
2. Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete, mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.
3. Bei der Benotung der Magisterzwischenprüfung geht das arithmetische Mittel aus den Leistungen gem. I, 2, die Leistung gem. II, 1 und die Leistung gem. II, 2 zu je einem Drittel in die Note ein.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung ist nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Die erfolgreiche Teilnahme an drei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Vertiefung) zu einem Bereich, der unter Abschn. I Nr. 1 noch nicht gewählt wurde.
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in vier Sportarten (Vertiefung) einschl. der gem. Abschn. I, Nr. 2 nachgewiesenen. Zwei dieser Sportarten werden abschließend benotet. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Spezialisierung) in zwei dieser Sportarten. Diese werden theoretisch und praktisch geprüft und benotet sowie im Verhältnis ein Drittel Vertiefung und zwei Drittel Spezialisierung gewichtet. Beide Teile (Theorie/Klausur und Praxis/Technik und Leistungsprüfung) müssen mindestens mit ausreichend bewertet sein.
Die Leistungen in den Sportarten werden in einer Gesamtnote zusammengefaßt, in die die Noten der zwei Sportarten (Vertiefung) zu einem Drittel, die Noten der zwei weiteren Sportarten (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.
5. Erfolgreiche Teilnahme an zwei Projekt-Veranstaltungen.
6. Erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kursus.
7. Teilnahme an einem Lehrgang außerhalb des Hochschulortes.

8. Soll auf dem Magisterzeugnis eine Profilbildung ausgewiesen werden, so sind zwei studienprofilbezogene Praktika in einem Gesamtumfang von wenigstens acht Wochen sowie ein positiv bewerteter Praktikumsbericht nachzuweisen.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Sportwissenschaft als erstes Hauptfach

- a) Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit).
- b) Mündliche Prüfung, die sich auf vertiefte Kenntnisse (Spezialisierung) in drei der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Bereiche bezieht. Das Thema der Hausarbeit ist ausgeschlossen.

2. Sportwissenschaft als zweites Hauptfach

- a) Klausur im Zusammenhang mit einem von dem/der Studierenden vorgeschlagenen Bereich gem. Abschnitt I Nr. 1.
- b) Mündliche Prüfung wie in Nr. 1 Buchst. b. Das Thema der Klausur ist ausgeschlossen.

B. Sportwissenschaft als Nebenfach

I. Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die unter Buchstabe A Abschn. I genannten Nachweise zu erbringen.

II. Prüfungsleistungen in der Magisterzwischenprüfung

Mündliche Prüfung über je einen Fachschwerpunkt aus zwei der o.g. Studienbereiche/Prüfungsgebiete.

III. Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind nachzuweisen:

1. Die bestandene Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei vertiefenden Lehrveranstaltungen (Spezialisierung) aus verschiedenen der in Buchstabe A Abschn. I Nr. 1 genannten Bereiche.
3. Spezialisierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer der gem. Buchstabe A, Abschnitt I, Nr. 2 gewählten Sportarten (Spezialisierung). Die Leistungen in der Theorie und Praxis der Sportarten werden zu einer Gesamtnote zusammengefaßt, in die die Note aus der einen Sportart (Vertiefung) zu einem Drittel, die Note der anderen Sportart (Spezialisierung) zu zwei Dritteln eingehen.
4. Erfolgreiche Teilnahme an einer Projektveranstaltung.

IV. Prüfungsleistungen in der Magisterprüfung

1. Klausur über ein Thema aus den in Buchstabe A Abschn. I Nr. 1 genannten Bereichen.
2. Mündliche Prüfung über vertiefte Kenntnisse zu zwei Themen aus verschiedenen Bereichen nach Buchstabe A Abschn. I Nr. 1, mit Ausnahme des in der Klausur behandelten Themas.

Anlage 3

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die Magisterprüfung

Herrn/Frau*).....
geboren am.....
in..... hat amdie
Magisterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom
.....mit dem Gesamturteil
..... an der
Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-
Universität Göttingen bestanden.
Thema der Magisterarbeit:.....
.....
Benotung:
Fachprüfungen:
Hauptfach/Hauptfächer:
.....
Nebenfächer:
.....
G ö t t i n g e n , den

.....
Der/Die Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät

Magisterurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen,
Sozialwissenschaftlichen Fakultät, verleiht mit dieser
Urkunde

Herrn/ Frau *)
.....

geb. am in.....
den Hochschulgrad

Magister Artium/Magistra Artium *)
(abgekürzt: M.A.)

nachdem er/sie *) die Magisterprüfung am
..... bestanden hat.

G ö t t i n g e n , den
(Siegel der
Georg-August-Universität
Göttingen).....
Dekan/Dekanin *)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Hausarbeit
zur Erlangung des Magistergrades (M.A.)

an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Göttingen
vorgelegt von

(Name:)

.....
aus:

Göttingen, den.....